Nr 214—217.

# DZIENNIK RZĄDOWY MIASTA KRAKOWA I JEGO OKRĘGU.

W Krakowie dnia 10 Października 1850 r.

Nro 39,836. [525]

## Konkursausschreibung.

Es ist die Errichtung einer öffentlichen Apotheke in Tłumacz Stanislawower Kreises beschloßen worden.

Bewerber um die in Folge deßen zu verleihende Apotheker-Personal-Befugniß haben ihre wohlinstruirten Gesuche unter Beilegung des Diploms über das an einer inländischen Universität erlangte Magisterium der Pharmaciae und unter Nachweisung ihrer Verwendung in den Lehr- und Subjecten Jahren, der Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache, eines hinlänglichen Fondes zur Errichtung der Apotheke und ihres bisherigen tadelfreien Betragens zu Handen des Stanislawower k. k. Kreisamts bis Ende Oktober d. J. zu überreichen.

Vom k. k. galizischen Landesgubernium.

Lemberg am 3 September 1850.

# Kundmachung.

[526]

Das hohe Kriegsministerium hat die Sicherstellung des sich im künftigen Jahre bei den Monturs-Kommissionen ergebenden Bedarfes an Monturs-Tüchern, Halina Kotzenzeug zu Pferdedecken, einfachen zweiblätterigen Bettkotzen, Hemden, Gatrien, Leintüchern, Futter, Strohsack- und Emballage-Leinwand, Zelten-Kittel,- und Futterzwilche, Ober-Pfundsohlen, Terzen-Juchten und Brandsohlen-Leder, rohen Rindshäuten, und geäscherten Alaunhäuten, dann Samischleder- braunen Kalb- und Schaffellen, schwarzen Lämmerfellen zu Sattelhäuten und zu Pelzbrämen, weißen-Lämmerfellen zu Pelzfütter, ferner Fußbekleidungsstücken, endlich an à la **Corse**- und à la **Pape**- Hutfilzen mittelst einer Offerten-Verhandlung, in welcher nicht nur große, sondern auch kleine, dem Leistungsvermögen einzelner Unternehmer entsprechende Quantitäten berücksichtiget werden, anbefohlen.

Die Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgenden:

1) Im Allgemeinen müssen sämmtliche Gegenstände nach dem vom hohen Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Kommissionen zur Einsicht der Lieferungslustigen bereit liegen, und als das Minimum der Qualitätmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten.

*a)* Von Monturstüchern werden weiße, graumelirte, und hechtgraue, ferner krapprothe, lichtblaue letztere mit dem Unterschiede für die Infanterie und für die Kavallerie, endlich dunkelblaue, dunkelgrüne und dunkelbraune, das Stück im Durchschnitte zu 20 (zwanzig) Wiener-Ellen gerechnet zur Lieferung angenommen.

Es bleibt zwar den Lieferungslustigen freigestellt, eine, mehrere oder

alle der genannten Tuchgattungen anzubieten, jedoch werden bei billigen Preisen jene Offerte auf weiße und graumelirte Tücher vorzüglich berücksichtiget, mit denen zugleich auch entsprechende Quantitäten wollfärbige und insbesondere dunkelbraune Tücher um annehmbare Preise angeboten werden.

Die weißen graumelirten und hechtgrauen Monturstücher müssen ungenäßt und unappretirt $\frac{6}{4}$ (sechs viertl) wiener Ellen breit geliefert werden, und dürfen im kalten Wasser genäßt in der Länge pr. Elle höchstens $\frac{1}{24}$ (Ein Vier und Zwanzigstel) und in der Breite das ganze Stück höchstens $\frac{1}{16}$ (Ein Sechzehntl) Elle eingeben.

Die lichtblauen Monturstücher zu Pantalons für Infanterie und Kavallerie — dann die grapprothen, dunkelblauen, dunkelgrünen und dunkelbraunen Monturstücher müssen schwendungsfrei $1\frac{7}{16}$ (Ein $\frac{\text{sieben}}{\text{sechzehntl}}$) Wr. Ellen breit, und in der Wolle gefärbt, dann mit weiße Leisten versehen sein, jedoch wie die übrigen Tücher unappretirt eingeliefert werden.

Sämmtliche Tücher müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfärbig sein, und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen noch schmutzen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise gewogen, und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß wenn es halb Zoll breite Seiten und Querleisten hat, zwischen $18\frac{6}{8}$ und $21\frac{7}{8}$ mit Ein Zoll breiten Seiten und Querleisten aber zwischen $19\frac{3}{8}$ und $22\frac{4}{8}$ Pfund schwer sein, worunter für die $\frac{1}{2}$ Zoll breiten Leisten $\frac{5}{8}$ bis $1\frac{7}{8}$ und für 1 Zoll breiten $1\frac{1}{4}$ bis $2\frac{2}{4}$ Pfund gerechnet sind.

Stücke unter dem Minimal-Gewichte werden gar nicht — und jene, welche das Maximal-Gewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne eine

Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie unbeschadet ihres höhern Gewichtes doch vollkommen qualitätmäßig **sind.**

Die Halina muß $\frac{6}{4}$ ($\frac{\text{sechs}}{\text{viertel}}$) Wr. Ellen breit, ohne Appretur und ungenäßt geliefert werden, pr. Elle $1\frac{5}{8}$ bis $1\frac{6}{8}$ Wr. Pfund wiegen und jedes Stück wenigstens 16 Wiener Ellen messen.

*b)* Das Kotzenzeug zu Pferdedecken, für Kavallerie muß in Blättern geliefert werden.

Jedes Blatt für schwere Kavallerie muß 15 bis 16 Pfund wiegen, und in der Länge $8\frac{1}{4}$ in der Breite $1\frac{5}{8}$ Wiener Ellen messen, dann jedes Blatt für leichte Kavallerie 11 bis 12 Pfund wiegen, in der Länge $5\frac{1}{2}$ und in der Breite 2 Wiener Ellen messen.

Die einfachen 2blättrigen Bettkotzen müssen $1\frac{9}{16}$ Wr. Ellen breit und $5\frac{6}{16}$ Ellen lang sein; dann 9 bis 10 Wiener Pfund wiegen.

Sowohl die Halina als das Kotzenzeug zu Pferdedecken und die Bettkotzen werden unter dem Minimalgewichte gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätmäßig befunden werden, jedoch das Maximalgewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet.

Die Abwägung der Halina und der Bettkotzen geschieht stückweise, jene des Kotzenzeuges zu Pferdedecken aber in einzelnen Blättern. Zu diesen Wollsorten ist rein gewaschene weiße Zackelwolle bedungen, und sie können ebenso aus Maschinen wie aus Handgespunst erzeugt sein.

*c)* Zu Hemden,- Gattien- und Leintücher-Leinwanden können auch $10\frac{0}{0}$ Futterleinwand, und ebenso zu Kittelzwilch $10\frac{0}{0}$ Futterzwilch angeboten werden.

Die Gattien- und Leintücher-Leinwand werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen, und es besteht, daher auch für beide ein und dieselbe Qualität.

Strohsack= und Emballagen=Leinwand kann für sich oder auch mit den übrigen gemeinschaftlich angeboten werden.

Sämmtliche Leinwanden müssen Eine Wr. Elle breit sein und pr. Stück im Durchschnitte 30 Wiener Ellen messen.

Außer den vorstehenden Garn=Leinwanden werden auch Wollstoffe (Calico) von inländiger Erzeugung nach dreierlei Abstuffungen zu Hemden, zu Gattien und Leintüchern und zum Futter angenommen.

Dieses Fabrikat muß jedoch nebst der angemessenen Qualität, auch vollkommen 1 Wr. Elle breit, und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang sein.

*d)* Von den Ledergattungen werden das Ober=Brandsohlen=Pfundsohlen,= Terzen= und Juchtenleder nach dem Gewichte, und zwar:

das Oberleder in zwei Gattungen, nämlich als leichtes zu Fußbekleidungen — und als schweres zu Riemzeug übernommen.

Das Terzenleder kann gefalzt und auch ungefalzt geliefert werden, nur muß es im Offert angetragen, und dieser Antrag bei der Offertserledigung vom hohen Kriegsministerium genehmigt worden sein.

Die Abwägung dieser Lederhäute geschieht stückweise und was jede Haut unter Einem Viertl Pfund wiegt, wird nicht vergütet, wenn daher eine Oberlederhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, so werden nur 8¾ Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird ein bestimmtes Gewicht der Häute nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die leichten Oberleder=

Pfund- und Brandsohlenhäute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemzeug, die Terzenhäute zu Czakoschirmen und Patrontaschen-Deckeln dann Satteltaschen, das Juchtenleder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen das anstandlose Auslangen geben müssen.

Bei Einlieferung des leichten Oberleders wird weiter noch gestattet, daß jene Häute, welche wegen anscheinender zu geringer Ergiebigkeit von der Annahme ausgeschlossen werden, soferne sie übrigens die gehörige Qualität haben, und nicht mehr als den 3. Theil des ganzen Lieferungsquantums ausmachen, gleich in Gegenwart des Lieferanten verschnitten, das daraus gewonnene Schuh, Stiefel- und Strupfenquantum nach der für die Monturs-Kommission bemessenen Dividende berechnet, und dieses nach den eingegangenen Kontraktspreisen bezahlt werden dürfe.

Das Pfundsohlenleder muß in Knoppern ausgearbeitet sein.

Von den übrigen Ledergattungen werden:

Die rohen Rindshäute nach der Ergiebigkeit an Sitzleder mit Bindriemen zu ungarischen Sättel, das weiß gearbeitete Samischleder entweder in ganzen Häuten stückweise nach dreierlei Gattungen, wovon die 1te wenigstens 6 — die 2te wenigstens 4 Patrontaschenriemen geben muß — von der 3ten Gattung werden zwar keine Patrontaschenriemen gefordert, die Häute müssen jedoch so beschaffen sein, daß sie andere Riemwerksorten abwerfen, — oder in Kernstücke nach der Ergiebigkeit an Infanterie-Patrontaschen, und an Infanterie Tornister-Tragriemen mit unentgeltlicher Zugabe von Säbel- und Bajonettaschen, — die geäscherten Allaunhäute in zwei Gattungen zu gleichen Theilen, nämlich die 1te Gattung zu 19 Pfund mit der Ergiebigkeit von 10 Stück Hußaren-Untergurten oder 12 Paar Steigriemen und die 2te Gattung zu 15 Pfunde mit der Ergiebigkeit von 8 Stück Hußaren-Untergurten oder 12 Stück

Hinterzeuge — dann die braunen lohgaren Kalbfelle in drei Gattungen nämlich $\frac{2}{5}$ der 1ten Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Paar Besetzleder zu Kavalleriepantallons und 12 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen $\frac{2}{5}$ der 2ten Gattung mit der Ergiebigkeit von $1\frac{1}{2}$ Paar Besetzleder zu Kavalleriepantalons und 14 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen — und $\frac{1}{5}$ der 3ten Gattung mit der Ergiebigkeit von 1 Paar Besetzleder zu Kevalleriepantalons 1 Stück Schweißleder und 10 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen die lohgar braunen Schaffelle ebenfalls in 3 Gattungen, nämlich $\frac{2}{5}$ der 1ten Gattung mit der Ergiebigkeit von vier Säbeltaschen-Deckeln $\frac{2}{5}$ der 2ten Gattung mit der Ergiebigkeit von 3 Säbeltaschendeckel und $\frac{1}{5}$ der 3ten Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Säbeltaschendeckeln übernommen.

*e)* Von den Lämmerfellen werden 4 Stück schwarze zu einer Sattelhaut und 2 Stück schwarze zu einem Pelzbräm dann 3 Stück weiße zu einem Pelzfutter gefordert und sogestaltig angekauft.

Zu einer Garnitur dürfen weder weniger noch mehr Stück angenommen werden und es müssen durchgehends Winterfelle sein, welche im Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgeledert sind.

Von den Fellen zu Sattelhäuten kann nur Ein Stück, welches zum Mittelsitz gehört, etwas röthliche Spitzen haben, die übrigen Fälle zu Sattelhäuten aber, wie auch jene zu Pelzbrämen müssen durchgehends naturschwarz sein.

*f)* Von Fußbekleidungsstücken werden 7 Gattungen, nämlich: deutsche Schuhe, ungarische Schuhe, Halbstiefeln, Hußaren-Csismen, Matrosenschuhe, Fuhrwesenstiefel, und Csikosen-Csismen übernommen.

Jede Fußbekleidungsgattung muß in den dafür bei Abschließung des Kontraktes festgesetzt werdenden Klassen geliefert werden -- doch ist der

Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Klasse eine Ueberlieferung geschehe, und daß frühere in einer oder der andern Klasse weniger Gelieferte bis zum Ablauf der Frist nachgetragen werde.

Wer eine Lieferung auf deutsche Schuhe anbiethet, muß sich verbindlich machen, auf jedes hundert Paar bis 40 Paar ungarische Schuhe mitzuliefern, wenn eine solche Anzahl gefordert wird. — Die Halbstiefel, Hußaren-Csismen, Fuhrwesens-Stiefel, Csikosen-Csismen und Matrosen-Schuhe, welche das Kriegsministerium zu kontrahiren beabsichtigt, werden mit der Erledigung bestimmt.

Die Fußbekleidungsstücke sind ganz fertig anzubiethen und müssen nicht allein dem äußeren Ansehen, sondern auch ihrer innern Beschaffenheit nach, muster- und qualitätmäßig befunden werden.

Zur Erkennung der innern Beschaffenheit müssen sich die Lieferanten der üblichen Zertrennungsprobe mit 5 Prozent des Ganzen unterziehen, und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird ohne Anspruch auf eine Vergütung für das geschehene Auftrennen sammt den übrigen nicht aufgetrennten 95 Prozent der eben überbrachten Parthie als Ausschuß zurücknehmen.

*g)* Die Hutfilze á lá corse und a lá papa müssen nach den bestimmten Gattungen in der Kopfweite in der vorgeschriebenen Höhe, Breite, Weite nud Schwere, eingeliefert werden; sie müssen von der besten unverfälschten Lämmerwolle erzeugt, gut geformt, gleich und kernhaft gefilzt, nicht zu stark geleimt oder gesteift, nicht langhaarig, schuppig oder schabenfräßig noch weniger aber mit Lochern oder Brüchen behaftet, schön schwarz, echt und gut gefärbt sein, und außerdem zu jedem Hute eine halbe Elle Stolpbandeln eingeliefert werden.

2) Von den kontrahirten Objekten soll ⅓ bis Ende März das zweite Drittel bis Ende Juli und das letzte Drittel bis Ende Oktober 1851 geliefert werden, doch wird es dem Offerenten freigestellt hiebei gleich ursprünglich andere Einlieferungstermine zu stipuliren, nur dürfen diese nicht über den letzten Oktober 1851 hinausgehen und die Hälfte des kontrahirenden Quantums spätestens bis Ende Mai abzuliefern angebothen werden.

3) Wer eine Lieferung zu erhalten wünscht, muß die Quantitäten und die Preise die er fordert in Konvenz. Münze, u. zw. für Tücher, Halina, Leinwand und Zwilche pr Eine Wiener Elle, für Kotzenzeug zu Pferdedecken, und Bettkotzen, pr Einen Wiener Pfund für Ober-Pfundsohlen-Terzen- Juchten und Brandsohlenleder pr Einen Wiener Zentner, für rohe Rindshäute pr Eine Garnitur Sitzleder mit Bindriemen zu ungerischen Satteln, für geäscherte Alaunhäute, braune Kalb- und Schaffelle gattungsweise pr Eine Haut und rücksichtlich Ein Fell, für Samischleder für Ein Stück der 1 2 oder 3 Gattung, dann rücksichtlich der Kernstücke pr schwere Garnitur zu 10 Infanterie Patrontaschen, und 21 Tornistertragriemen mit Beigabe von 2 Stück Bajonet, und 1 Stück Säbel und Bajonettaschel, und pr leichte Garnitur zu 61 Stück Tornister-Tragriemen und 7 Stück Bajonet, dann 3 Stück Säbel- und Bajonettaschel, für Lämmerfelle pr Garnitur, bestehend in 4 Stück zu einer Sattelhaut in 2 Stück zu einem Pelzbräm und in 3 Stück zu einem Pelzfutter, für Fußbekleidungen pr Paar, für Hutfilze pr. Stück, in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs Kommission wohin, und die Lieferungstermine in denen er liefern will, deutlich angeben. Für die Zuhaltung des Offerts ein Reugeld (Vadium) mit 5% des nach den ge-

forderten Preisen ausfallenden Lieferungs-Werthes entweder an eine Monturs-Kommission oder an eine Kriegskassa erlegen, und den darüber erhaltenen Depositenschein mit dem Offerte einsenden.

4) Die obgedachten Reugelder können auch in oesterreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe in Real-Hypotheken oder in Gutstehungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von dem Landes Fiskus anerkannt und bestätigt ist.

5) Die Offerte müssen versiegelt sammt dem Depositenscheine gleichzeitig, jedoch jedes für sich entweder an das hohe Kriegsministerium bis letzten Oktober d. J. oder an das Landes-Militär-Kommando bis 10 Oktober dieses Jahrs eingesendet werden, und es bleiben die Offerenten auf Woll und Leinwaaren für die Zuhaltung ihrer Anbothe bis Ende Dezember 1850 jene auf andere Artikel aber, bis Ende Jänner 1851 in der Art verbindlich, daß es dem Milit. Aerar freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen, und auf den Fall, wenn der eine oder der andere der Offerenten sich der Lieferungsbewilligung nicht fügen wollte, sein Vadium als dem Aerar verfallen, einzuziehen.

Die Vadien derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungs-Caution liegen, können jedoch auch gegen andere sichern vorschriftsmäßig geprüfte und bestättigte Cautions-Instrumente ausgetauscht werden, jene Offerenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositenscheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Vadien wieder zurückbeheben zu können.

6) Die Form in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der

Anschluß, nur müssen jene, die in stempelpflichtigen Kronländern ausgestellt werden, soferne sie gerade an das hohe Kriegsministerium eingesendet werden, auf einen 15 xr. Stempel, die an das Landes-Militärkommando eingereichten auf einem 10 xr. Stempel geschrieben sein.

7) Offerte mit andern, als den hier aufgestellten Bedingungen, und namentlich solche, in welchen die Preise mit dem Vorbehalte gemacht werden, daß keinem Anderen höhere Anbothe bewilligt, und wenn doch solche angenommen würden, diese auf den wohlfeileren Offerenten oder umgekehrt den theueren Offerenten deren Preise zu hoch befunden werden, die Lieferungen zu minderen Preisen, wie die anderen angebothen und bewilliget erhalten, zu Theil werden sollen, wie auch Nachtrags-Offerte bleiben unberücksichtiget.

Dagegen wird man besonders diejenigen Offerenten mit ihren Anträgen begünstigen, welche sich zu direkten Lieferungen an Monturs-Kommissionen außer den deutschen Kronländern namentlich nach Venedig, Carlsburg und Jaroslau herbeilassen werden.

8) Die übrigen Kontraktsbedingungen können bei jeder Monturs-Kommission eingesehen werden.

Vom k. k. Landes Militär Kommando in Galizien.

Lemberg am 8 September 1850.

Offert von Aussen.

Offert des NN. aus NN.

Der Depositenschein dazu über ein Vadium im Betrage von fl. CM. wurde unter einem an das übergeben

von Innen.

Ich Endes gefertigter, wonhaft in (Stadt, Ort,

Herrschft, Viertl, Kreis oder Komitat, Provinz) erkläre hiermit infolge der geschehenen Ausschreibung.

... Wr. Ellen weißes $\frac{6}{4}$ Wr. Ellen breites, ungenäßtes, unappretirtes Montursstuch die Elle zu fl. xr. sage

... » » krapprothes $1\frac{7}{16}$ Wr Ell. breites schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Montursstuch die Elle zu fl. xr sage

... » » lichtblaues $1\frac{7}{16}$ Wr Ell. breites, schwendunzsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Montursstuch zu Pantalons für Inf. die Elle zu fl. xr. Sage

... » » lichtblaues $1\frac{7}{16}$ Wr Ell. breites, schwendungsfrei in Wolle gefärbtes, unappretirtes Montursstuch zu Pantalons für Kavallerie, die Elle zu fl. xr. Sage

... » » dunkelblaues, $1\frac{7}{16}$ Wr Ell. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Montursstuch die Elle zu fl. xr. Sage

... » » dunkelgrünes $1\frac{7}{16}$ Wr Ell. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Montursstuch die Elle zu fl. xr. Sage

... » » dunkelbraunes $1\frac{7}{16}$ Wr Ell. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Montursstuch die Elle zu fl. xr. Sage

... » » graumelirtes, $\frac{6}{4}$ Wr. Ell. breites, ungenäßtes, unappretirtes Montursstuch die Elle zu fl. xr. Sage

... » » hechtgraues $\frac{6}{4}$ Wr Ell. breites, ungenäßtes, unappretirtes Montursstuch die Elle zu fl. xr. Sage

.. Wr. Ellen Halina $\frac{6}{4}$ Wr Ellen breiten, ungenäßten, unappretirten, die Elle zu fl. xr. Sage

.. Blätter Kotzenzeug zu Pferddecken für schwere Kavallerie das Wr Pfund zu fl. xr. Sage

.. » Kotzenzeug zu Pferddecken für leichte Kavallerie, das Wr. Pfund zu fl. xr. Sage

.. Stück einfache, zweiblättrige Betkotzen das Wr Pfund zu fl. xr. Sage

.. Wr Ellen Hemder xr. sage
.. » » Gatien und Leintücher (Leinwand) xr. sage
.. » » Futter xr. sage
.. » » Strohsak xr. sage
.. » » Embalage (1 Wr Elle breit, die Elle zu) xr. sage
.. » » Zelt xr. sage
.. » » Kittel (Zwilch) xr. sage
.. » » Futter xr. sage
.. » » Hemder xr. sage
.. » » Gatien und Leintücher (Kalico) xr. sage
.. » » Futter xr. sage

.. Wr Ztr lohgares Oberleder zu Schuh u. Stiefel fl. xr. sage
.. » » lohgares Oberleder » Riemenzeug fl. xr. sage
.. » » in Knoppern gegärbtes Pfundsohlenleder fl. xr. sage
fl. xr. sage
.. » » lohgares Brandsohlenleder fl. xr. sage
.. » » lohgares unausgefalztes Terzenleder (der Wr Zentner zu) fl. xr. sage
.. » » ausgefalztes Terzenleder fl. xr. sage
.. » » rothes Juchtenleder fl. xr. sage

. . . Stück 1 Gattung geäscherte Allaunhäute die Haut zu fl. xr. sage
. . . » 2 fl. xr. sage

. . . » 1 Gattung lohgare braune Kalbfelle das Stück Fell zu fl. xr. sage
. . . » 2 fl. xr. sage
. . . » 3 fl. xr. sage

. . . » 1 Gattung lohgare braune Schaffelle das Stück Fell zu fl. xr. sage
. . . » fl. xr. sage

. . . » 1 Gattung Samisch Häute mit 6 Patrontaschriemen pr. Haut fl. xr. sage
. . . » 2 » 4 » » » fl. xr. sage
. . . » 3 ohne » » » fl. xr. sage

. . . Garnituren schwere Samischhäute pr Garnit. fl. xr. sage
. . . » leichte » » » fl. xr. sage
. . . » Sitzleder mit Bindriemen zu ungarischen Satteln in ausgezeichneten rohen Rindshäuten pr Garnitur fl. xr sage
. . . » schwarze Lämmerfelle zu Sattelhäuten, die Garnitur zu fl. xr. sage
. . . » Lämmerfelle zu Pelzbrämen die Garnitur zu fl. xr. sage
. . . » weiße Lämmerfelle zu Pelzfutter, die Garnitur zu fl. xr. sage

. . . Paar deutsche Schuhe das Paar zu fl. xr. sage
. . . » ungarische » » » » fl. xr. sage
. . . » Halbstiefel » » » » fl. xr. sage
. . . » Hussarn Czismen » » » fl. xr. sage
. . . » Matrosen Schuhe » » » fl. xr. sage
. . . » Fuhrwesensstiefel » » » fl. xr. sage

.. Paar Czikosen=Czismen das Paar zu fl. xr. sage
.. Stück a la Corse Hutfilze das Stück zu fl. xr. sage
.. » a la pape » » » » fl. xr. sage
in Konvenzions=Münze in folgenden Terminen in die Monturs=Kommission zu N. nach den mir wohl bekannten Muster und unter genauer Zuhaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Kontrahirungsvorschriften liefern zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingelegten Vadium von Gulden gemäß der Kundmachung hafte

Gezeichnet zu Ort N. Kreis N. Land N.
am ten 1850.

NN. Unterschrift des Offerenten samt Angabe des Gewerbes.

---

Ner 4209. [521]

## CESARSKO KRÓLEWSKI TRYBUNAŁ
*Miasta Krakowa i Jego Okręgu.*

W myśl art. 12 Ust. hipot. po wysłuchaniu wniosku Prokuratora wzywa wszystkich prawo mieć mogących do spadku po ś. p. Bogumile Źródłowskim pozostałego, składającego się z domu pod L. 106 tudzież gruntu Bawarowski zwanego, na Piasku w gminie IX położonego, ażeby się z prawami swemi do takowego w zakresie trzech miesięcy do Trybunału zgłosili, po upływie bowiem tego czasu spadek w mowie będący zgłaszającemu się synowi p. Józefowi Źródłowskiemu przyznanym będzie.

Kraków dnia 23 Września 1850 r.

Sędzia Prezydujący
CZERNICKI.
(2 r.)
Sekretarz *Burzyński.*

## PISARZE BANKU POBOŻNEGO. [527]

Na żądanie strony interessowanéj zawiadamiają, iż od fantu serwet 42 i obrusów 2 dnia 12 Czerwca 1849 roku do N. 43 pod Literą M. w Banku Pobożnym zastawionego, według oświadczenia zgłaszającéj się o wykupno tego fantu osoby, kartka czyli rewers Bankowy miał zaginąć, przeto wzywają wszystkich interes w tém mających, aby o wykupienie tego fantu najdaléj do dnia 1 Listopada r. b. zgłosili się, gdyż w razie przeciwnym, fant rzeczony osobie zgłaszającéj się niezawodnie wydanym będzie.

Kraków dnia 8 Października 1850 r.

X. PRASZKIEWICZ P. B. P.

(1 r.) STACHOWICZ K. B. P.

---

## PISARZE BANKU POBOŻNEGO W KRAKOWIE. [494]

Na żądanie strony interessowanéj zawiadamiają, iż od fantu korali nici 4 ważących Łutów $7\frac{3}{4}$ dnia 21 Grudnia 1837 roku do Nru 91 pod Literą D. w Banku Pobożnym zastawionego, według oświadczenia zgłaszającéj się o wykupno tego fantu osoby, kartka czyli rewers Bankowy miał zaginąć, przeto wzywają wszystkich interes w tém mających, aby o wykupienie tego fantu najdaléj do dnia 1 Listopada r. b. zgłosili się, gdyż w razie przeciwnym, fant rzeczony osobie zgłaszającéj się, po tym przeciągu czasu niezawodnie wydanym będzie.

Kraków dnia 10 Września 1850 r.

X. W. PRASZKIEWICZ P. B. P.

(3 r.) STACHOWICZ K. B. P.